

*Betreff***Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting**
21. Änderung des Flächennutzungsplanes
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss*Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***14.05.2020***Sachbearbeitung:***Dirk Petersen***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***26.05.2020***Status***Ö****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Gelting plant die Erweiterung des ortsansässigen Tischlereibetriebs „Pfeiffer“. Zu diesem Zweck soll die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting erfolgen. Das bestehende Gewerbegebiet soll für den Bau von vier weiteren Gewerbehallen erweitert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Plans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über die Homepage des Amtes, Rubrik Bürgerservice/ Bauleitplanung zugänglich zu machen.

Anlagen:

21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf und Begründung

Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek'"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht am 14.06.2019.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.06.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.07.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am ____ den Entwurf der 21. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 21. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom ____ bis ____ während folgender Zeiten Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und Mi. 14:00-18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht am ____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geltingerbucht.de/Buergerservice/Bauleitplanung“ ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf der 21. Änderung des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom ____ bis ____ während folgender Zeiten Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und Mi. 14:00-18:00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht am ____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geltingerbucht.de/Buergerservice/Bauleitplanung“ ins Internet eingestellt.
oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
9. Die Gemeindevertretung hat die 21. Änderung des F-Planes am ____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss begilligt.
10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 21. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom ____ Az.: _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____ Az.: _____ bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht am ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 21. Änderung des F-Planes wurde mithin am ____ wirksam.

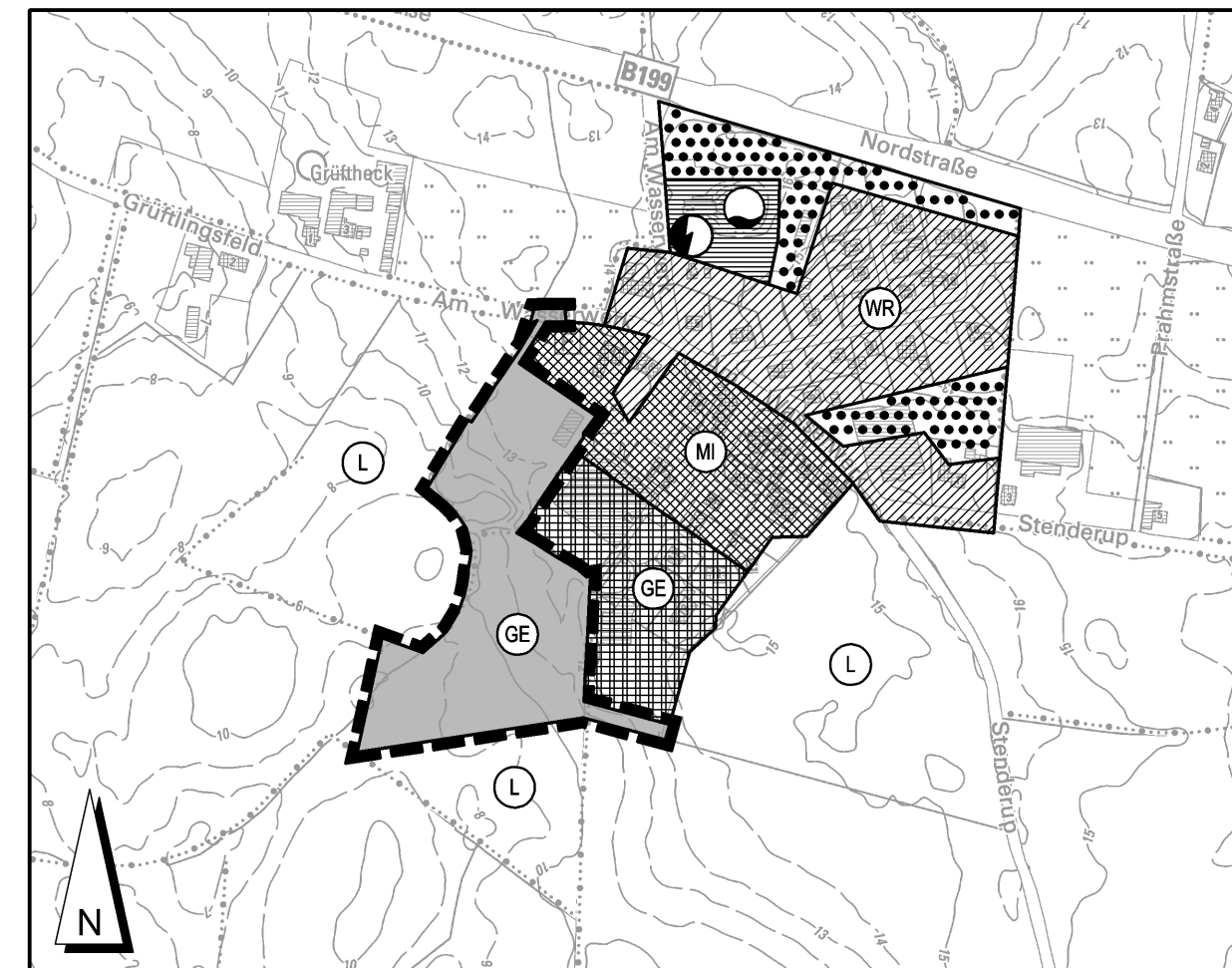
-Ort, Datum, Siegelabdruck-

- Der Bürgermeister -

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990

DGK, aktualisiert durch Sass & Kollegen, Maßstab 1:5.000



Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Gelting - Gemarkung Stenderup, Flur 1

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

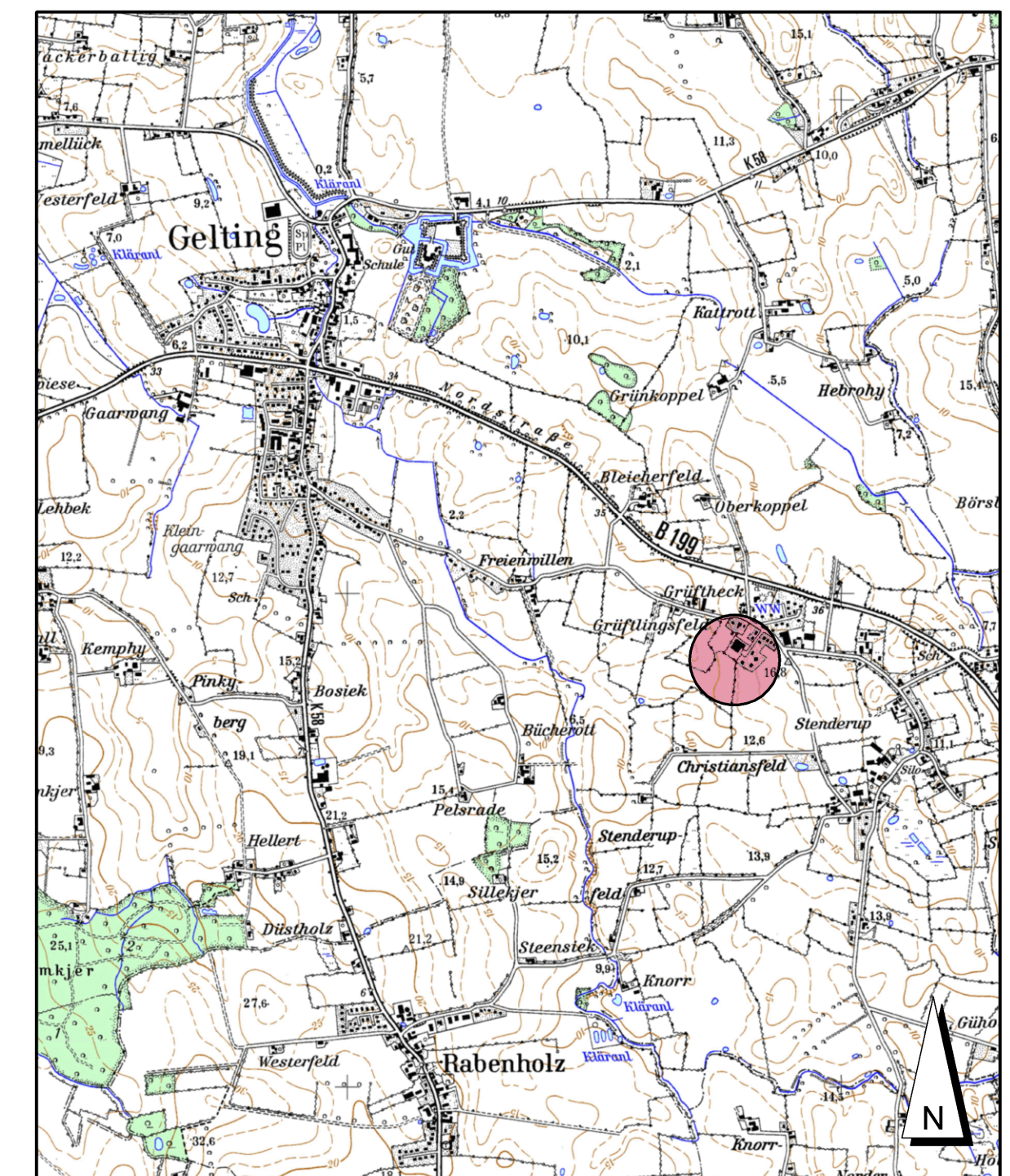
Sonstige Planzeichen



Grenze der 21. Flächennutzungs-
planänderung



TK25, Maßstab 1:25.000



Entwurf, 14.05.2020

Maßstab 1:25.000

Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek'"



Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de
www.sass-und-kollegen.de

Gemeinde Gelting

21. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Diek“

für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘ “

Entwurf, 14.05.2020
Bvh.-Nr.: 18058

Begründung

Auftraggeber

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co KG
Geschäftsführer Tim Pfeiffer
An de Diek 13
24395 Gelting

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243; t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht:
Bartels Umweltplanung- Dipl.-Biol. Torsten Bartels
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg
(040) 807 925-96, TB@Bartels-Umweltplanung.de

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Planungsbedarf	2
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Raumordnungsplanung	2
2.	Planinhalte	4
3.	Fachplanungen	5
4.	Umweltbericht	7
4.1.	Einleitung	7
4.1.1	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	7
4.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	12
4.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	16
4.2.3	Schutzgut Wasser	17
4.2.4	Schutzgut Klima / Luft	18
4.2.5	Schutzgut Landschaft	18
4.2.6	Schutzgut Mensch	19
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
4.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	22
4.3	Prognose der Umweltauswirkungen	22
4.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes	22
4.3.2.	Multidimensionale Auswirkungen	25
4.3.3	Zusammenfassende Prognose	25
4.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	25
4.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	25
4.4.2	Ausgleich	26
4.4.3	Überwachung von Maßnahmen	28
4.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	28
4.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	29
4.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
4.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	29
4.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	30
4.6.4	Referenzliste Umweltbericht	31

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Ortsteil Stenderup, in der Straße An de Diek 13 befindet sich der Familienbetrieb der Tischlerei Pfeiffer. Der Betrieb wurde 1986 vom Tischlermeister Karl Pfeiffer gegründet. Seinerzeit wurden hauptsächlich Bau- und Möbeltischlerarbeiten ausgeführt. Durch stetige Fortbildungen und Erweiterungsmaßnahmen wurde das Leistungsspektrum ausgebaut und gefestigt. Mittlerweile wurde die Betriebsform zur GmbH & Co. KG geändert. Am 01.01.2017 hat der Firmengründer, Herr Karl Pfeiffer die Geschäftsführung an seinen Sohn, Tim Pfeiffer übergeben.

Aktuell liegen Ausübungsberechtigungen im Tischler-, Zimmerer- und Glaserhandwerk sowie für Bootsreparaturen vor. Die Anzahl der Beschäftigten der Tischlerei ist mittlerweile auf fünfzehn Personen angewachsen: zwei Geschäftsführer, sieben Gesellen, drei Bürokauffrauen in Teilzeit sowie drei Lehrlinge. Der Fuhrpark umfasst acht Fahrzeuge, das Einzugsgebiet reicht bis Flensburg und Eckernförde, der Schwerpunkt liegt jedoch in einem 15 km-Radius um den Betriebsstandort.

Mit dem Ausbau des Leistungsspektrums rund um Bootsreparaturen wird eine Ausweitung des Betriebsgeländes erforderlich. Dazu eignen sich in erster Linie die Flächen, die sich westlich und südlich an das Betriebsgrundstück bzw. an das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Ziegelei“ anschließen. Zusätzlich zu dem vorhandenen Betriebsgebäude sollen drei neue Fertigungshallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m², ein Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf, Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätze sowie Lager- und Rangierflächen entstehen. Der Standort des bisherigen Regenrückhaltebeckens, der sich direkt westlich des bestehenden Betriebsgebäudes befindet, wird in Richtung Südwesten in den Bereich der Flurstücke 160 und 164 verlegt und dem künftigen Bedarf entsprechend vergrößert.

Dieses Gesamtvorhaben erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen. Da das Vorhaben im Rahmen des bisher geltenden Planungsrechtes nicht zulässig wäre, wird die Änderung der vorhandenen Bauleitpläne erforderlich. Mit der Erweiterung des Tischlereibetriebs sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Dem entsprechend hat die Gemeinde Gelting in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 gefasst. Beide Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit Abschluss eines Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Gelting zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Kosten, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Auf den Landschaftsplan der Gemeinde Gelting wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

1.2 Planungsbedarf

Die Tischlerei Pfeiffer hat sich neben den klassischen Leistungsspektren die Ausübungsbe-rechtigung für den Bereich der Bootsreparaturen und aller damit zusammenhängenden Ser-visedienstleistungen erworben. Dieses Tätigkeitsfeld bietet sich aufgrund der Nähe zur Küste und einer deutlich gestiegenen Nachfrage für diese Leistungen an, die zudem schwerpunkt-mäßig im Winterhalbjahr nachgefragt werden. Der Vorhabenträger hat bei den vielen Yachtclubs in der Umgebung das Interesse bzw. den Bedarf ermittelt. In diesem Zusammen-hang wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Betriebsbeschreibung verwiesen, die der Begründung zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 als Anlage Nr. 1 beigelegt ist.

Damit einhergehend erfordert das Angebot der Bootsreparaturen wie auch der Abbund, d.h. das maßgerechte Anreißen, Bearbeiten, Zusammenpassen und Kennzeichnen von Schnitt- und Rundholz für Tragwerke, Bauteile und Einbauteile im Zimmerhandwerk, einen Aufriss, d.h. eine vereinfachte Zeichnung im Maßstab 1 : 1. Für diese Arbeitsweise wie auch für die Holz- und Plattenlagerung mit einem erhöhten Flächenbedarf ist der Bau der drei Fertigungshallen erforderlich. In den gedämmten und beheizten Hallen ist ein Arbeiten auch während des Win-terhalbjahres möglich, so dass der Betrieb für das gesamte Jahr besser ausgelastet ist und damit die vorhandenen und künftigen Arbeitsplätze dauerhaft gesichert sind. Weitere Ausführungen zum Planungsbedarf sind der beiliegenden Betriebsbeschreibung zu entnehmen. Für dieses mittelständische Unternehmen ist es ein großer Vorteil, wenn es sich am vorhandenen Standort erweitern kann. Eine Standortverlagerung käme aufgrund des wesentlich größeren Investitionsvolumens nicht in Frage. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Kap. 4.5 „Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ verwiesen.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Ortsteil Stenderup, am südlichen Rand des Siedlungsgebietes um die Straße An de Diek und wenige hundert Meter südlich der Bundesstraße 199 (B199). Die nächst gelegenen Küstenabschnitte in nordwestli-cher wie auch in östlicher Richtung liegen in einer Entfernung von ca. 3,6 km. Das Ortszentrum von Gelting liegt in nordwestlicher Richtung ca. 2 km entfernt. Über die B199 wird in südöstli-cher Richtung die Stadt Kappeln in einer Entfernung von ca. 11 km und in westlicher Richtung das Oberzentrum Flensburg in einer Entfernung von ca. 37 km erreicht.

Der Änderungsbereich des F-Plans hat eine Größe von ca. 2,2 ha.

1.3 Raumordnungsplanung

Im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) ist die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) eingestuft und nimmt folglich für ihren Ver-flechtungsraum eine Versorgungsfunktion ein. Das Plangebiet liegt in einem Entwicklungs-raum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) südlich der Bundesstraße B199.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem LEP 2010

Auch im Regionalplan für den Planungsraum V – Landesteil Schleswig von 2002 – wird Gelting als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 6.1 (1)) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.2 (1)) eingestuft. Allerdings wird die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes durch das im Regionalplan festgelegte „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ bestimmt (Ziel der Raumordnung – siehe Ziffer 2.2 Abs. 2 LEP, Ziffer 3.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 sowie Karte und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Laut Karte des RPI V ist nur die Hauptortslage Gelting in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes einbezogen. Daher soll sich der gewerbliche Schwerpunkt der Gemeinde Gelting in der Hauptortslage abbilden und dem entsprechend soll in dem abgesetzten kleineren Ortsteil Stenderup nur eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung erfolgen. Die Landesplanung hat in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2019 bestätigt, dass Bedenken bzgl. der Ortsangemessenheit zurückgestellt werden, weil es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebes handelt.

Der Plangeltungsbereich liegt weiterhin im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)) und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 (2)).



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan – Planungsraum V

Auf den Landschaftsrahmenplan wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

2. Planinhalte

Der Plangeltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen, die sich südlich und westlich an das Siedlungsgebiet An de Diek bzw. an die Flächen der 2. und der 6. F-Planänderung anschließen. Dieser Bereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die südliche Teilfläche der 6. Flächennutzungsplanänderung, die bisher als Fläche für Maßnahmen des Umweltschutzes dargestellt ist und als Ausgleichsfläche dient, soll an einen anderen Ort verlegt werden und ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung wird in der Planzeichnung durch eine unterbrochene, schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die an das Plangebiet anschließenden Verkehrsflächen werden nicht dargestellt, da es sich hier weder um Flächen für den überörtlichen Verkehr noch um örtliche Hauptverkehrszüge handelt.

Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

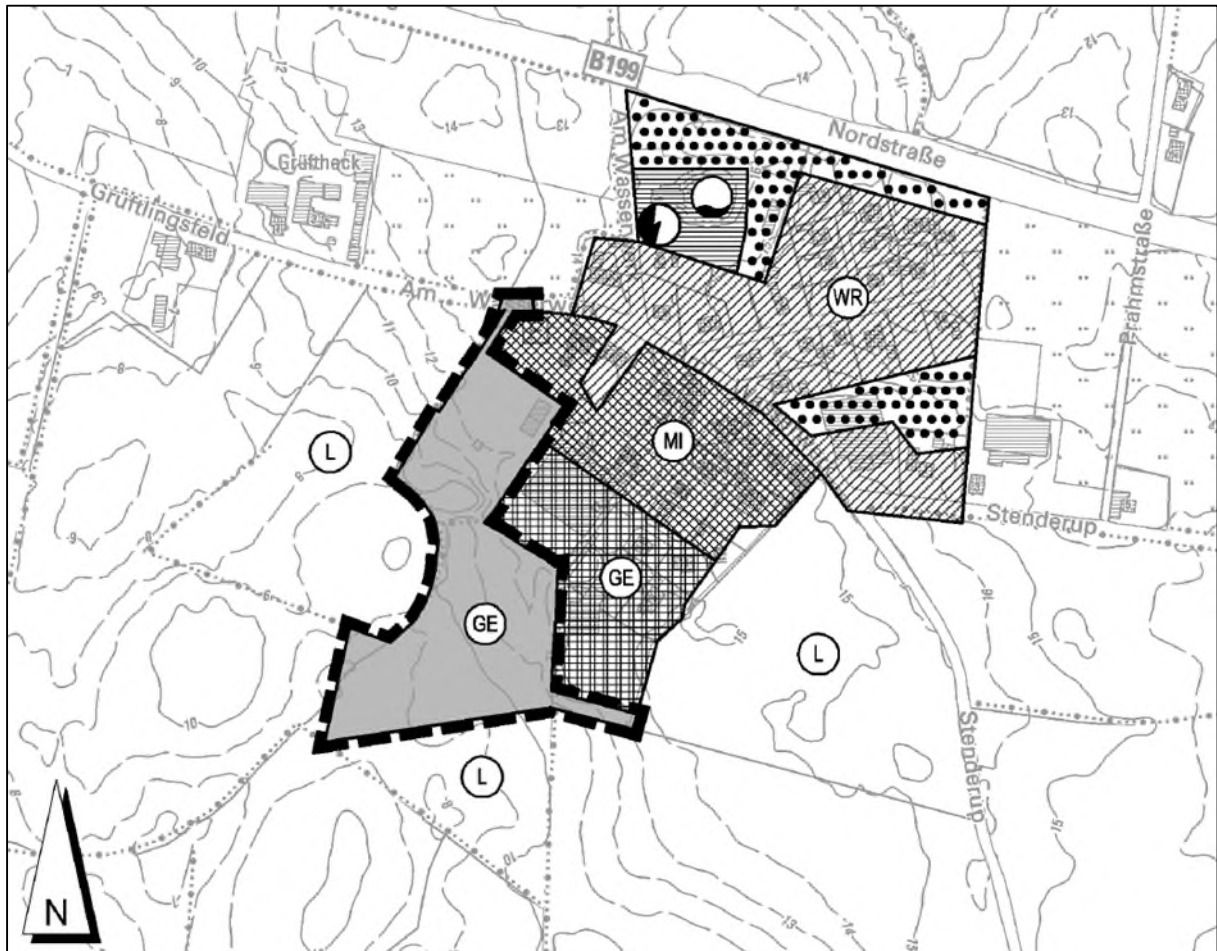


Abb. 3: 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

3. Fachplanungen

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes Ostangeln sichergestellt. Anbindepunkte bestehen in der Straße „Am Wasserwerk“ sowie in der Straße „An de Diek“.

Die **Strom- und Wärmeversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Anschlüsse an die vorhandenen Leitungsnetze erfolgen über die Straßen „Am Wasserwerk“ und „An de Diek“.

Anschlüsse an das Leitungsnetz für **Telekommunikationsdienstleistungen** sind in den beiden genannten Straßen möglich.

Das auf den Straßen- und Grundstücksflächen anfallende **Niederschlagswasser** wird in das neuzubauende Regenrückhaltebecken (RRB) im südwestlichen Bereich des Plangebietes eingeleitet mit einem Überlauf in die Knorrau.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die erforderlichen Nachweise erbracht und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Wassers in den Verbandsvorfluter beantragt.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über die gemeindliche Kläranlage südlich des Wendeplatzes in der Straße „An de Diek“ mit einem Anschluss an das dort vorhandene Leitungsnetz.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS).

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gelting, im Weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199 (B 199).

Die 21. Änderung des FNP wird parallel zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 aufgestellt.

Das Plangebiet (F-Plan) umfasst eine ca. 2,2 ha große Fläche. Es besteht aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich westlich und südlich an das Betriebsgrundstück bzw. an das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Ziegelei“ anschließen. Das Plangebiet der FNP-Änderung entspricht bis auf den Bereich des Betriebsgrundstückes dem Plangebiet der Bebauungsplan-Änderung.

Die Landwirtschaftsflächen sind von Knicks gegliedert, die an den Plangebietsrändern verlaufen. Ein Knick verläuft auch an der Grenze des bisherigen Betriebsgrundstückes zur Ackerfläche. Westlich und südlich außerhalb des Plangebiets setzt sich Landwirtschaftsfläche fort. Nördlich des Plangebietes grenzen bebaute Flächen für Gewerbenutzung und Wohnen an.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die südliche Teilfläche der 6. Flächennutzungsplanänderung, die bisher als Fläche für Maßnahmen des Umweltschutzes dargestellt ist und als Ausgleichsfläche dient, soll an einen anderen Ort verlegt werden und ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe der Neudarstellung als Gewerbegebiet beträgt rund 2,2 ha.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

4.1.2.1 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

4.1.2.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Erhaltung und Schutz der Knicks bzw. Knickneuanlage bei Beseitigung von Knickabschnitten,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

4.1.2.3 Natura 2000 – GebieteGesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

4.1.2.4 Boden/ FlächeGesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung über die Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft.

4.1.2.5 WasserGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen, mit Ausnahme eines Klärteiches und eines Regenrückhaltebeckens, die jeweils ersetzt werden.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

4.1.2.6 Klima / LuftGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Das BauGB formuliert bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel folgende Grundsätze:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere durch Folgendes berücksichtigt:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Durch Erhaltung und Anlage von Gehölzbeständen im Plangebiet werden beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.

4.1.2.7 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Erhaltung von Knicks als prägende Landschaftsbestandteile.
- Durch ergänzende Gehölzpflanzungen an den Plangebietsrändern wird das Gewerbegebiet in die Landschaft eingebunden.

4.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Im derzeit geltenden **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (Stand September 2002) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Flächenausweisung mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems enthalten. Der Geltungsbereich ist als Wasserschongebiet dargestellt und liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die Neufassung des Landschaftsrahmenplans (LRP) liegt bisher als für den neu gefassten Planungsraum I vor Entwurf (Stand September 2018). Abweichend von dem LRP in der geltenden Fassung ist im LRP-Entwurf 2018 das Wasserschongebiet als Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Das Plangebiet liegt laut Entwurfsfassung des LRP von 2018 innerhalb einer Knicklandschaft und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Gelting (Stand Juni 1997) stellt für das Plangebiet Knickstrukturen (geschützt nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) dar. Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan keine weiteren relevanten Plandarstellungen.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur, Biologische Diversität

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (Stand Juni 1997) stellt das als Landwirtschaftsfläche dar, die randlich durch Knicks gesäumt sind.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung ist im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 enthalten.

Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Großteils des Plangebietes weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks, und hier insbesondere die Überhälter, weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Neben den überwiegenden Flächen mit geringer Arten- und Strukturvielfalt weisen die Knickabschnitte besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der örtlichen Begehung wurden im Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Da jedoch keine systematische Erfassung des faunistischen Bestandes erfolgte, wird für das Plangebiet und Umgebung eine Potenzialabschätzung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere: Für Fledermäuse, die Baumhöhlen und Felsspalten als Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beziehen, ist die Nutzung des Plangebietes als Quartiersraum aufgrund fehlender Strukturen grundsätzlich auszuschließen.

Für die Gebäude des bestehenden Betriebsgeländes im südöstlichen Teil des Planungsgebietes sind potenzielle Quartiere von in Gebäuden nistenden Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus nicht grundsätzlich auszuschließen. Für den Gebäudebestand sind jedoch über die Bauleitplanung keine baulichen Veränderungen vorgesehen, so dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Vorkommen von Haselmäusen in den Knicks innerhalb bzw. im Randbereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Gelting nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und sich die Knicks darüber hinaus aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Gewerbenutzung) nicht als Habitat eignen.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Amphibien und Reptilien: Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung für die Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keinen geeigneten Lebensraum. Das im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegende Regenrückhaltebecken ist relativ strukturarm und weist eine sehr steile Uferkante auf. Aufgrund seiner Ausprägung ist dieses Gewässer auch für weniger anspruchsvolle, nicht streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Grasfrosch (*Rana temporaria*) nicht geeignet.

Der Klärteich im westlichen Teil des Geltungsbereiches weist hingegen aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur eine potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum auf. Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind jedoch auch hier auszuschließen. Die potenzielle Eignung beschränkt sich auf ungefährdete Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*).

Wirbellose: Für seltene bzw. gefährdete Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer usw. ist das Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet, da entsprechende Habitate wie naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Totholzbestände etc. fehlen. Die vorhandenen Knicks am Rand bzw. innerhalb des Plangebietes weisen jedoch für eine Vielzahl ungefährdeter, nicht streng geschützter Insektenarten, insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen ein geeignetes Lebensraumpotential auf.

Vögel: Acker- und Grünlandflächen sind für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche grundsätzlich als Lebensraum geeignet. Durch die Nähe zum Wohn- und Gewerbegebiet dieser Flächen im Plangebiet, die als optische und akustische Störquelle wirken, ist eine Eignung als Brutgebiet für diese beiden Bodenbrüterarten jedoch eingeschränkt. Darüber hinaus halten Kiebitze und Feldlerchen vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen wie z. B. den vorhandenen Knicks im Plangebiet ein, was eine Eignung als Bruthabitat weiter mindert. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen.

Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Die vorliegenden Knickabschnitte sind mit ihrer überwiegend dichten Gehölzstruktur als Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geeignet. Aufgrund der Störungen, die von der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen, beschränkt sich das Vorkommen auf Vogelarten, die als wenig störungsempfindlich gelten und allgemein häufig vorkommen. Dies gilt ebenfalls für die überwiegend im Randbereich des Plangebietes liegenden Laubgehölze.

Vorkommen von Vögeln die an bzw. in Gebäuden brüten, wie z. B. Mehlschwalben, Haussperlinge etc. sind im Bereich der Betriebsgebäude im Plangebiet möglich. Diese Arten sind an die Anwesenheit von Menschen und deren Nutzungen gewöhnt.

Insgesamt wird allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen. Da an den Betriebsgebäuden keine baulichen Veränderungen vorbereitet werden, bleibt die Gilde der Gebäudebrüter bei der artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt.

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten wie z. B. Zaunkönig und Rotkehlchen in den Knicks grundsätzlich möglich.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Die Beseitigung eines ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks und die Fällung von Einzelbäumen sind mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbunden.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickgehölzen und Bäumen auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und den letzten Tag im Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Bei der Beseitigung bzw. Verlegung des Klärteiches im Westen des Plangebietes sind Bau- und Maßnahmen in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September zu vermeiden. Damit werden Tötungen und Verletzungen von Amphibien nicht streng geschützter Arten vermieden.

Für die in Anspruch genommenen Freiflächen des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung des Knickabschnittes und von Einzelbäumen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Das dichte und weitläufige Knicknetz setzt sich außerhalb des Plangebietes in entsprechender Qualität in die Landschaft weiter fort und bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gehölzbrütender Vögel. Da etwaige Störungen durch Bau- und Maßnahmen oder Gewerbenutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

Die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung: Bei Gehölzen und Bäumen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Verletzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose Schutzgebietsnetz Natura 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

Prognose Eingriffe

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Beseitigung des ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich.

Mit der Beseitigung des naturschutzrechtlich geschützten Knickabschnittes werden Flächen bzw. Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen.

Die weiteren vorhandenen Knickabschnitte werden erhalten und als Grünflächen festgesetzt. Der naturschutzrechtliche Schutz der Knicks wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Biotopschutz für Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind demnach verboten.

Ausnahmen vom Knickschutz bedürfen einer Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (§ 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG SH). Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

An den Plangebietsrändern werden neue Knickabschnitte angelegt und der Knickbestand im Plangebiet so ergänzt.

Die Berechnung des erforderlichen Umfanges an Knickausgleich erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass.

Dies wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht-Kapitel 4.4.2 „Ausgleich“ ergänzt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks werden zudem Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung getroffen, die im Umweltbericht-Kapitel 4.4.1 „Vermeidung, Verhinderung und Minimierung“ erläutert werden.

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im östlichen Hügelland in der Landschaft Angeln.

Als Bodenart liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Lehm und sandiger Lehm vor (Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel). Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und bewertet.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der Planung und Beachtung der genannten Vorkehrungen nicht zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt in einem Wasserschongebiet. In Stenderup befindet sich ein Wasserwerk. (Quelle: Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V).

Bewertung

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zu Kapitel 4.2.2 auszugleichen.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und bewertet.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschongebietes ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamsten Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen hinaus keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

4.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst sowohl durch die bestehende Flächenversiegelung als auch durch den Gehölzbestand und die Freiflächen im Gebiet. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Flächenversiegelungen und die Entnahme einzelner Bäume bzw. des Knickabschnittes können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der verbleibende Gehölzbestand, der geplante Gehölzstreifen an den noch nicht bepflanzten Grenzen im Südwesten und im Südosten und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen werden.

4.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung, den Gehölzhecken und Knicks mit Überhältern sowie dem baulichen Bestand in der Umgebung geprägt. An das Plangebiet grenzen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Freiflächen mit gliederndem Knicknetz an. Nördlich des Plangebietes liegt die Bundesstraße 199 als landschaftsprägende Straße.

Das Plangebiet ist bis auf Abschnitte im Norden und im Süden von Knicks, beziehungsweise im Süden und Norden zum Teil von einer Baumreihe umgeben.

Im Landschaftsplan wird der Umgebungsbereich des Plangebietes als „durch intensive Landwirtschaft geprägtes Landschaftsbild mit geringem Anteil an gliedernden Strukturen“ und damit als nicht hochwertig beschrieben.

Bewertung

Positive Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der oben genannten Kriterien geht im Bereich des Plangebietes von den Knicks mit Überhältern, den Baumreihen und dem Regenrückhaltebecken mit der zum Teil üppig ausgeprägten Vegetation aus.

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes. Damit ist eine dauerhafte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verbunden.

Mit Ausnahme eines Abschnittes des Knicks entlang des vorhandenen Betriebsgrundstückes bleiben die Knicks im Plangebiet als prägende Landschaftsbestandteile in der Offenlandschaft erhalten. Zur Eingrünung des Gewerbegebietes gegenüber der freien Landschaft bzw. zum Schutz des Landschaftsbildes werden im Bebauungsplan an den noch nicht bepflanzten Grenzen im Südwesten, und im Südosten Flächen zum Anpflanzen von Gehölzstreifen festgesetzt. Für die Gebäude wird eine Höhenbegrenzung festgelegt. Das Regenrückhaltebecken wird an dem neuen Standort naturnah gestaltet.

Aufgrund des umgebenden Knickbestandes, der erhalten und ergänzt wird, sowie durch die Höhenbegrenzung der Gebäude im Bebauungsplan ist bei Umsetzung der Planung keine erheblich negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der Ostseeküstenraum ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung besonders gut eignen.

Das Plangebiet selbst ist im Bestand für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Als landwirtschaftliche Fläche ist sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Landschaftselemente, hier die Knicks und die Topografie, sind somit nur von außen wirksam, so etwa bei der Nutzung der öffentlichen Wege außerhalb des Plangebietes.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im vorangegangenen Kapitel.

Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie Gewerbe- und Wohnbebauung an. Die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Emissionen

Zur Bewertung der im Plangebiet bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Geräuschemissionen wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Begründung zur 4. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9). Im Hinblick auf den erforderlichen Geräusch-Immissionsschutz gegenüber den umliegenden Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek wurden im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen getroffen.

Abwasser, Abfall

Die Entsorgung von Schmutzwasser und Regenwasser wird im Abschnitt zum Schutzgut Wasser erläutert.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes nicht von einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auszugehen. Ein besonderes Risiko besteht daher in dieser Hinsicht nicht.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks als Elemente der Kulturlandschaft werden erhalten.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im Kapitel 4.2.5.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind nicht zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale liegen im Plangebiet nicht vor und sind auch im Umgebungsbereich des Plangebietes nach vorliegenden Informationen nicht vorhanden. Bezüglich Bodendenkmale liegt nach jetzigem Stand keine Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Im Plangebiet besteht eine landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage der oberen oder unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch gewerbliche Nutzung abgelöst.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tab. 1 kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Erhaltung und Schutz der zur landschaftsbezogenen Erholung relevanten Elemente	o
Immissionen	Angrenzende Landwirtschaft	+
Biotop, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung Beseitigung Knickabschnitt und einzelner Bäume	+ ++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, Erhaltung Knickbestand	+
Kultur-, Sachgüter	Keine Beeinträchtigung archäologischer Funde (Kulturgüter), Landwirtschaftliche Nutzung wird durch gewerbliche Nutzung abgelöst	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Andere Vorhaben in der Umgebung, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

4.3 Prognose der Umweltauswirkungen

4.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebs der Tischlerei Pfeiffer geschaffen werden.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässigen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung/ Überbauung,
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
4. u. U. mögliche Beeinträchtigung der Funktion von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen durch das Vorhaben.

Abrissarbeiten an Gebäuden im Plangebiet sind zur Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Die Baugrenzen im Bebauungsplan lassen grundsätzlich die Errichtung von Gebäuden mit größerer Grundfläche zu, die die vorhandenen Gebäude ergänzen bzw. ersetzen könnten.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Eingriffe in die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen und Boden / Fläche werden entsprechend ausgeglichen.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund des Charakters der Planung (Nutzung als Gewerbegebiet) ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Des Weiteren ist mit der für eine Tischlerei typischen Geräuschkulisse zu rechnen.

Wie in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet ist mit erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle / Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben, ist die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und sind durch die Schmutzwasserentsorgung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe (Kapitel 4.2 dieser Begründung, Umweltbericht) ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Abstand bis 2 km zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird berücksichtigt, indem der Knickbestand größtenteils erhalten und zum Teil ergänzt wird (siehe Kapitel 4.2). Dadurch wird die Beschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gefördert und die Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels gemindert.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass bei dem Vorhaben der Betriebserweiterung Stoffe und Techniken zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten auch in Zukunft nicht zu rechnen.

4.3.2. Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

4.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 und 4.3 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch die Beseitigung eines Knickabschnittes im südlichen Bereich des Plangebiets entstehen erhebliche Auswirkungen im Bereich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, die zu kompensieren sind.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschriebenen Basisszenario voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

4.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

4.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knicks und durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Knickschutz sowie den Bodenschutz sowie eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen der jeweils betroffenen Schutzgütern (Boden, Biotope (Knick) und Landschaft) gewährleisten.

4.4.2 Ausgleich

Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Knickverlust

Durch die Beseitigung eines Knickabschnittes im Bereich des Plangebiets entstehen erhebliche Auswirkungen im Bereich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, die zu kompensieren sind. Der Ausgleich findet durch die Neuanlage eines Knicks südlich des Plangebiets auf Flächen des Vorhabenträgers statt.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung und der Nachweis des Ausgleiches der Bodenversiegelung und des Knickverlustes werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 dargelegt.

Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden

- externer Ausgleich

Da es im Plangebiet keine Möglichkeit für einen Ausgleich der Bodenversiegelung gibt, werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

Die externe Ausgleichsfläche liegt nordwestlich etwa 3,2 km Luftlinie von dem Plangebiet entfernt in Gelting im Gemeindeteil Wackerballig, siehe nachfolgende Abbildung.

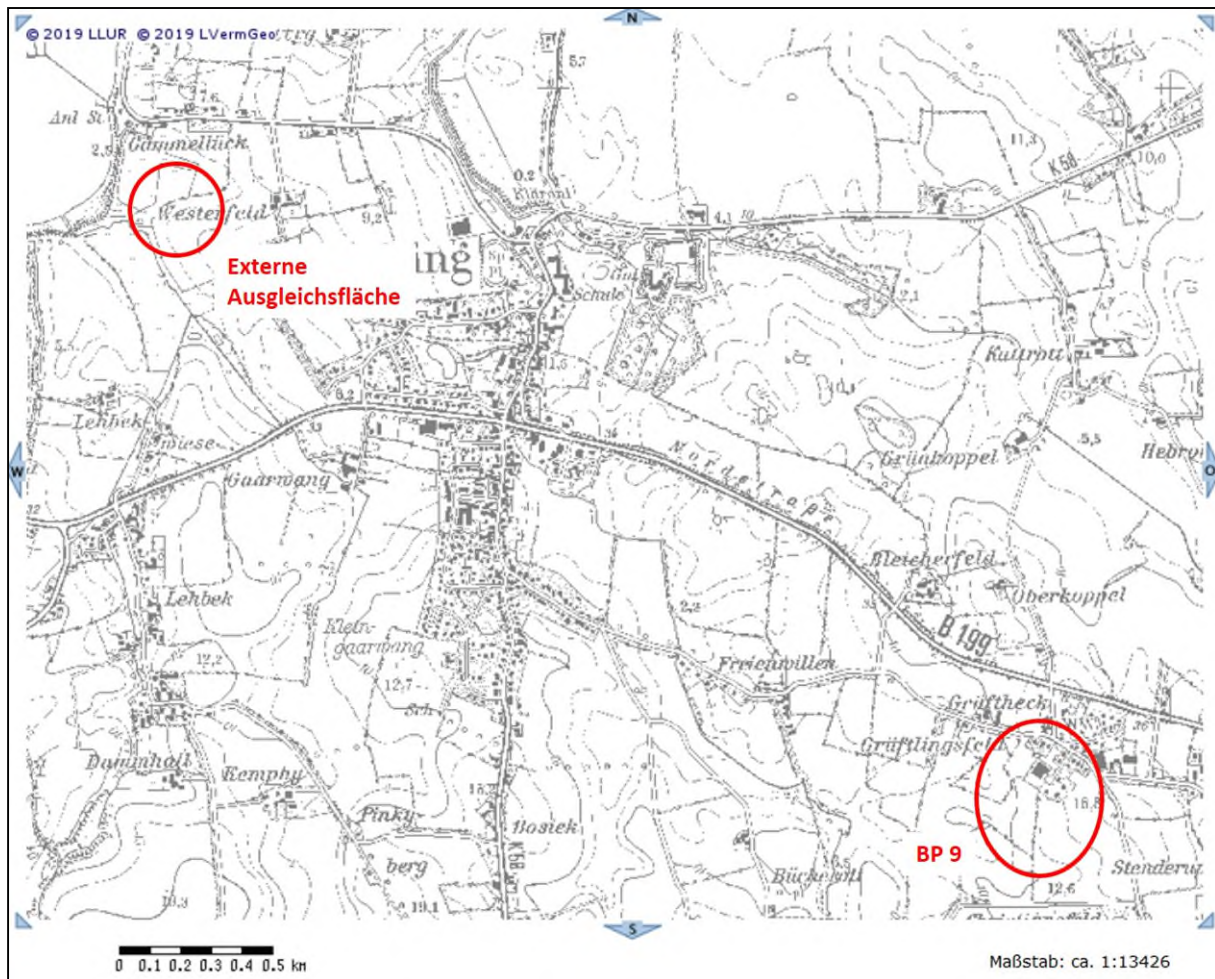


Abb. 4: Übersichtskarte – externe Ausgleichsfläche

Lage des Bebauungsplans Nr. 9 südlich der B199 und der Ausgleichsfläche in Wackerballig

Die Ausgleichsfläche umfasst den südlichen Bereich des Flurstücks 109/13 der Flur 3 Gemarkung Gelting, siehe nachfolgende Abbildung. Das Flurstück ist für den Vorhabenträger durch vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer verfügbar.

Die Fläche des Flurstücks ist im nördlichen Bereich nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg geschützter Biotop bzw. bestehende Kompensationsfläche. Die Flächen mit Biotopschutz sind demnach in der Biotopausprägung teilweise Rot-schwingelrasen mit Feuchtebereichen und Dominanzbeständen von Strandbinse (*Bolboschoenus maritimus*). Die Kompensationsfläche wurde als Sukzessionsfläche festgesetzt.

Die daran südlich anschließende, etwa 6.000 m² große Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist durch Koppelzäune abgegrenzt. Sie ist im Bestand im gesamten Bereich artenarmes Wirtschaftsgrünland. Übergangsbereiche der nördlich angrenzenden Vegetation geschützter Biotope sind im Ergebnis einer örtlichen Bestandserfassung nicht vorhanden.

Angaben zur Art des Ausgleichs und eine abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ergänzt.

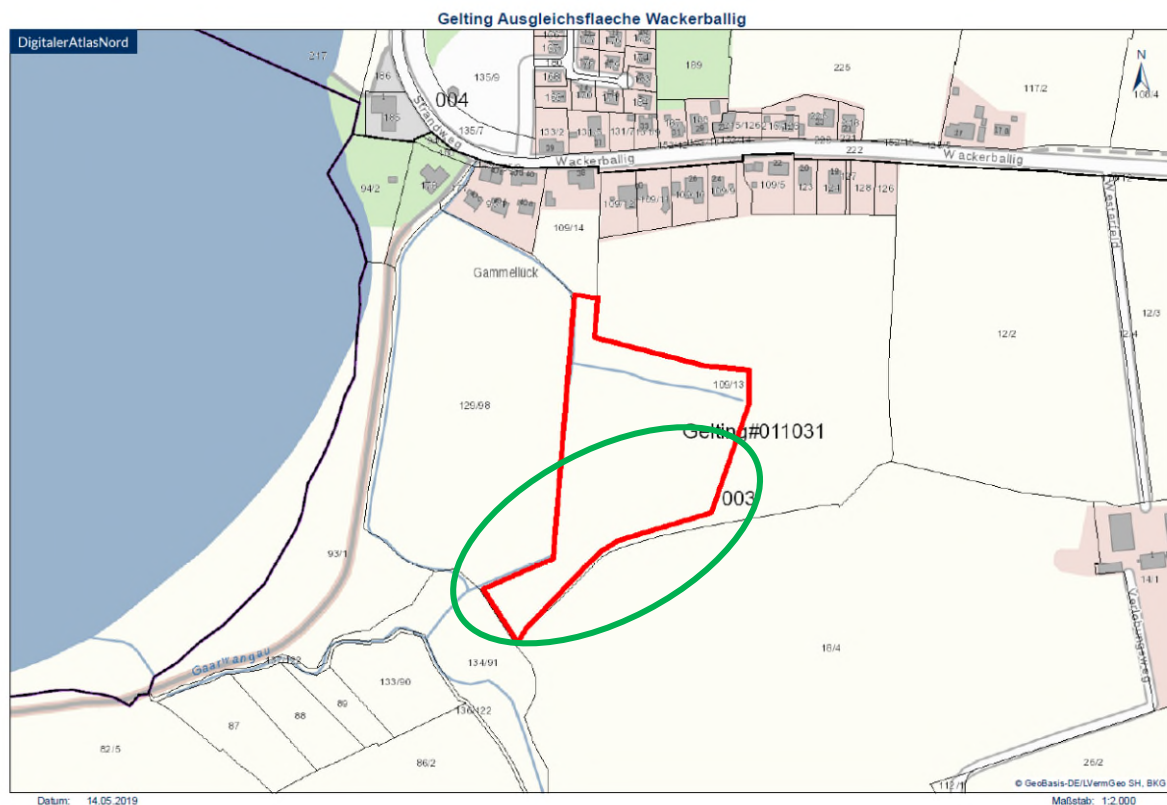


Abb. 5: Flurkartenausschnitt

Das Flurstück 109/13 ist rot umgrenzt, der Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist grün gekennzeichnet

4.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Sofern die Neuanlage, Erhaltung und Pflege der Knicks im Plangebiet sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Fläche ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann von einer wirksamen Ausgleichsfunktion der Flächen und von einer dauerhaften Erhaltung der Knicks ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

4.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Durch die Planung wird die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes ermöglicht. Die bestehenden Betriebsgebäude und die Erschließung werden weiter genutzt. Der Betrieb wird durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude und Anlagen erweitert. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen.

Als Alternative ist die Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort zu prüfen. Diese Alternative hätte einen höheren Aufwand an Bauvolumen und Erschließung zur Folge, da alle Betriebsgebäude und –anlagen sowie die Wegeerschließung und die weitere Erschließung neu geschaffen werden müssten.

Unabhängig von der Frage der Flächenverfügbarkeit, hätte eine Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich bei einer ausreichend großen Fläche ggf. den Vorteil, dass die Beseitigung von Knickabschnitten vermieden werden könnte.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wären bei einer Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich jedoch insgesamt gravierender, da durch die zusätzliche Bebauung und Anlage von Flächen mehr Freifläche in Anspruch genommen und Boden versiegelt werden würde. Zudem wäre das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu einem zentralen Standort höher.

Neben den Umweltaspekten ist zu berücksichtigen, dass eine Standortverlagerung für den Vorhabenträger aufgrund des wesentlich größeren Investitionsvolumens nicht in Frage käme und daher als umsetzbare Alternative nicht in Betracht kommt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Gelting die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplans ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und die Anlage der externen Ausgleichsfläche ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Im Plangebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gelting, im Weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199.

Die 21. Änderung des FNP wird parallel zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 aufgestellt.

Das rund 2,2 ha große Plangebiet (F-Plan) besteht im überwiegenden Flächenanteil aus Landwirtschaftsflächen, mit einer westlich an das bisherige Betriebsgrundstück anschließenden Ackerfläche und einer daran nördlich anschließenden Grünlandfläche. Das bisherige Betriebsgrundstück der Tischlerei Pfeiffer ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung, da dieses bereits als Gewerbegebiet dargestellt ist.

Knicks verlaufen entlang der Plangebietsränder. Ein Knick verläuft zudem an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks.

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Betriebsstandortes geschaffen werden.

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden, mit Ausnahme des an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks verlaufenden Knicks, erhalten und u.a. durch Bau Freihalteflächen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die Beseitigung dieses Knickabschnittes ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich. Für diesen erheblichen Eingriff im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich. Als Ersatz wird südlich des Plangebiets ein entsprechend langer Knick neu angelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zudem durch die Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen zu erwarten.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche in Wackerballig erbracht, die in etwa 3,2 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und dargelegt.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.6.4 Referenzliste Umweltbericht

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, LLUR (2019)
- Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (1997)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand September 2002)
- Landschaftsrahmenplan für den neu gefassten Planungsraum I (Entwurf, Stand September 2018)

Gelting, den _____

Der Bürgermeister